

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1975

Nummer 52

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	16. 6. 1975	Allgemeine Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW)	482

Allgemeine Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW)

Vom 16. Juni 1975

Auf Grund des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Abstände von Eisenbahnanlagen
§ 2	Zugänge und Zufahrten
§ 3	Baustellen
§ 4	Brandschutz
§ 5	Umwehrungen
§ 6	Bauteile an und in Verkehrsflächen
§ 7	Balkone und Erker
§ 8	Gerüstverankerung
§ 9	Dächer
§ 10	Treppen
§ 11	Treppenräume und Flure
§ 12	Aufzüge
§ 13	Fenster und Türen
§ 14	Notstromanlagen in Hochhäusern
§ 15	Wasserversorgungsanlagen
§ 16	Abortanlagen
§ 17	Anlagen für Abwasser und Niederschlagwasser
§ 18	Abstände der Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe sowie der Dungstätten und Gärfutterbehälter
§ 19	Müllabwurfanlagen
§ 20	Müllverbrennungsanlagen
§ 21	Aufenthaltsräume
§ 22	Küchen, Abstell- und Trockenräume
§ 23	Inkrafttreten

§ 1

(Zu § 4 Abs. 3 BauO NW)

Abstände von Eisenbahnanlagen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über Bauweise, Gebäudeabstände und Abstandflächen müssen Gebäude mindestens 4 m und, wenn ihr Fußpunkt tiefer als die Schienenoberkante liegt, mindestens 5 m von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage entfernt bleiben. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind. Öffnungen in den der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwänden sind innerhalb der in Satz 1 geforderten Mindestabstände nur zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen geschlossen sind. Eine Außenwand ist der Eisenbahnanlage zugewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von weniger als 60° bildet. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 3 können für Gebäude gestattet werden, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe der Eisenbahnanlage errichtet werden müssen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Gebäude und Öffnungen, deren Fußpunkt oder Unterkante mindestens 7 m über der Schienenoberkante liegt.

(2) Gebäude mit weicher Bedachung und Gebäude, die zur Lagerung leichtbrennbarer Stoffe dienen, müssen von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage mindestens 25 m entfernt bleiben. Liegt der Fußpunkt dieser Gebäude tiefer als die Schienenoberkante, ist der Abstand um das Eineinhalbfache des Höhenunterschiedes zu vergrößern. Öffnungen in den Außenwänden, mit Ausnahme der der Eisenbahnanlage abgewandten Außenwände, sind nur zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen geschlossen sind. Eine Außenwand ist der Eisenbahnanlage abgewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von mindestens 90° bildet. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 2

(Zu § 6 und § 18 Abs. 1 BauO NW)

Zugänge und Zufahrten

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist für die Feuerwehr ein geradliniger Zugang zu schaffen

1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,
2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.

Der Zugang muß mindestens 1,25 m breit sein und darf durch Einbauten nicht eingengt werden; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe muß mindestens 2 m betragen.

(2) Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, müssen in den Fällen des Absatzes 1 an Stelle eines Zugangs eine mindestens 3 m breite geradlinige Zu- oder Durchfahrt haben; eine größere Breite kann verlangt werden, wenn dies für eine ungehinderte Zufahrt der Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge erforderlich ist. Die lichte Höhe der Durchfahrt muß mindestens 3,50 m betragen.

(3) Eine andere Verbindung als nach Absatz 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn der Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte nicht behindert wird.

(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

(5) Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, muß mindestens eine mit notwendigen Fenstern versehene Außenwand für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein, die ein Aufstellen der Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand gestattet. Dies gilt nicht, wenn alle Räume über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder über einen Sicherheitstreppenraum zugänglich sind. Ist die Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, daß die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist. Es kann auch verlangt werden, daß mehr als eine mit notwendigen Fenstern versehene Außenwand für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein muß, wenn es zur Rettung von Menschen erforderlich ist.

(6) Bei Hochhäusern muß unbeschadet des Absatzes 5 eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt bis zu den für den Brandangriff geeigneten Eingängen zu den Treppenräumen und bis zu den Einspeisungsstellen der Steigleitungen angelegt werden. Sie muß im Bereich der Eingänge zu den Treppenräumen und der Einspeisungsstellen der Steigleitungen als ausreichend große befahrbare Fläche für die Feuerwehr ausgebildet werden. Es kann gestattet werden, daß die Zufahrten zu den Treppenräumen bis zu 15 m von den Eingängen zu den Treppenräumen oder den Einspeisungsstellen entfernt bleiben, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(7) Die Zufahrten und Durchfahrten sowie die befahrbaren Flächen nach den Absätzen 5 und 6 müssen befestigt sein; sie dürfen durch Einbauten oder durch Lagern von Gegenständen nicht eingengt werden. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen dort nicht angelegt werden.

§ 3

(Zu § 13 BauO NW)

Baustellen

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch und bei äußeren Umbauten von Gebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzuordnen und Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m hoch und, soweit es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen.

§ 4

(Zu § 18 und § 30 Abs. 4 BauO NW)

Brandschutz

(1) Hochhäuser müssen mindestens eine trockene Steigleitung haben. Statt der trockenen kann eine nasse Steigleitung verlangt werden; es kann auch eine trockene und eine nasse Steigleitung verlangt werden. In jedem notwendigen Treppenraum ist mindestens eine Steigleitung anzuordnen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Steigleitungen in Hochhäusern müssen einen lichten Durchmesser von mindestens 80 mm haben; in den drei obersten Vollgeschossen können geringere Durchmesser gestattet werden. Die Steigleitungen sind vom zweiten Vollgeschoß an in jedem Geschoß mit Absperrventilen und mit C-Festkupplungen für den Anschluß von Feuerwehrschräulchen auszustatten. An Stelle von C-Festkupplungen können B-Festkupplungen verlangt werden. Die trockenen Steigleitungen sind an jeder Anschlußstelle als solche zu bezeichnen. Trockene Steigleitungen sind im Freien oder zu ebener Erde im Treppenraum in der Nähe des Eingangs mit zwei B-Festkupplungen zu versehen; die Anschlußstelle ist zu kennzeichnen.

(3) In höchstens 80 m Entfernung von den Anschlußstellen trockener Steigleitungen eines Hochhauses muß ein Hydrant erreichbar sein, der mindestens 1000 Liter Wasser je Minute liefert.

(4) Nasse Steigleitungen in Hochhäusern sind über Wasserdruckerhöhungsanlagen zu betreiben, wenn an höchster Stelle der Steigleitung bei Anschluß eines C-Strahlrohres ein geringerer Wasserdruck als 3 atü vorhanden ist. Die Wasserdruckerhöhungsanlagen sind an eine Notstromanlage anzuschließen.

(5) Je nach Art, Nutzung und Beschaffenheit des Hochhauses können weitere Feuerlöscheinrichtungen, wie selbsttätige Feuerlöschanlagen, Ringwasserleitungen, Hydranten, Schlauchanschlüsse und Feuerlöscher sowie Feuermelde- und Alarminrichtungen, Rettungsgeräte, Rauchabzugseinrichtungen und Nachrichtenverbindungen, zu den Anschlüssen der Steigleitungen im Freien verlangt werden.

(6) An den Eingängen von Hochhäusern sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißpläne anzubringen, in denen die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freigehaltenen Flächen, die Feuermelde-, Feuerlösch- und Rauchabzugseinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen kenntlich gemacht sind.

(7) Bei Außenwänden von Hochhäusern müssen zwischen den Geschossen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Bauteile so angeordnet werden, daß der Überschlagsweg für ein Feuer mindestens 1 m beträgt; größere Feuerüberschlagswege können bei erhöhter Brandgefahr verlangt werden.

(8) Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen dürfen nur errichtet werden, wenn bei der Feuerwehr mindestens eine Kraftfahrdrehleiter mit ausreichender Ausschublänge vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn alle Räume über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder über einen Sicherheitstreppenraum zugänglich sind.

§ 5

(Zu § 21, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 7 und § 38 Abs. 7 BauO NW)

Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbbare Oberlichte und Glasabdeckungen in begehbbaren Flächen sind zu umwehren, wenn sie weniger als 50 cm aus diesen Flächen herausragen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(4) Treppengeländer müssen, über der Stufenvorderkante senkrecht gemessen, mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Für

Wendeltreppen können an der Innenseite Geländerhöhen bis zu 1,10 m verlangt werden.

(5) Fensterbrüstungen müssen bis zum fünften Vollgeschoß mindestens 80 cm, über dem fünften Vollgeschoß mindestens 90 cm hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn die vorgeschriebenen Mindesthöhen durch andere Vorrichtungen, wie Geländer nach Absatz 6, eingehalten werden. Im Erdgeschoß können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.

(6) Notwendige Umwehrungen, mit Ausnahme der Umwehrungen nach den Absätzen 4 und 5, müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m 90 cm,
2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe sowie Brüstungen offener Gänge zu Sicherheitstreppe nräumen 1,10 m.

(7) In, an und auf Gebäuden, in denen mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, dürfen Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehrungen nicht breiter als 12 cm sein, wenn die Absturzhöhe mehr als 1,50 beträgt. Der seitliche Abstand zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Umwehrungen aus biegsamen Baustoffen müssen so befestigt sein, daß der nach Satz 2 erforderliche Abstand bei üblicher Beanspruchung nicht wesentlich überschritten wird. Umwehrungen nach Satz 1 sind so auszubilden, daß Kindern das Überklettern erschwert ist.

§ 6

(Zu § 21 und § 37 Abs. 2 BauO NW)

Bauteile an und in Verkehrsflächen

(1) Bauteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; ausgenommen sind Gesimse und Fensterbänke bis zu 10 cm Ausladung. Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen. Fenster, Fenstertüren und -läden dürfen bis zu einer Höhe von 3 m über öffentlichen Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über öffentlichen Fahrbahnen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

(2) Es kann gestattet werden, daß Bauteile innerhalb einer Höhe von 3 m bis zu 30 cm, bei Gebäudesockeln höchstens 10 cm, in den Gehweg hineinragen, wenn wegen der Verkehrssicherheit Bedenken nicht bestehen. Dies gilt auch für Werbeanlagen und Warenautomaten.

(3) Es kann gestattet werden, daß Bauteile und Vorbauten in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlichen Gehwegen bis zu einer Tiefe von 5 v. H. der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, jedoch höchstens 1,20 m vor die Gebäudefront und bis zu 70 cm vom Fahrbahnrand entfernt vortreten. Dies gilt auch für Werbeanlagen. Bei Vordächern kann eine größere Ausladung gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Es kann gestattet werden, daß Kellerlichtschächte bis zu 70 cm in den öffentlichen Gehweg hineinragen.

(5) Von der Verkehrsfläche abwärts führende Stufen dürfen erst in einer Entfernung von 30 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche beginnen.

(6) Heruntergelassene Sonnenschutzdächer dürfen erst in einer Höhe von 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen und müssen von der Fahrbahn mindestens 70 cm Abstand haben.

(7) Weitergehende ortsrechtliche Vorschriften auf Grund des Straßenrechts bleiben unberührt.

§ 7

(Zu § 18 und § 20 BauO NW)

Balkone und Erker

Bei aneinandergereihten Gebäuden müssen Balkone, Erker und ähnliche zum Betreten bestimmte Vorbauten, die über die Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes hinausragen, von der Nachbargrenze einen Abstand einhalten. Der Abstand muß mindestens dem Maß der eigenen Ausladung des Vorbaues, bei Vorbauten an Außenwänden, die hinter die Flucht der Außenwand des Nachbargebäudes zurücktreten, mindestens dem Maß der Auskra-

gung vor die Flucht der Außenwand des Nachbargebäudes entsprechen, mindestens jedoch 1 m betragen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 8

(Zu § 30 Abs. 5 BauO NW)

Gerüstverankerung

Sind bei einer Außenwand die tragenden Bauteile mit Platten bekleidet oder sind Vorhangwände angebracht, so sind bei der Errichtung der Gebäude in dem erforderlichen Umfang und in möglichst gleichmäßiger Verteilung Verankerungsmöglichkeiten für Gerüste zu schaffen, die so auszubilden sind, daß die aus der Verankerung des Gerüsts entstehenden Kräfte sicher in die tragenden Bauteile geleitet werden können. Das gilt nicht, wenn ausreichend tragfähige Bauteile vorhanden sind, die unmittelbar für eine Verankerung in Anspruch genommen werden können, oder wenn durch ausreichend tragfähige Teile des Gebäudes ein Aufhängen des Gerüsts ermöglicht wird.

§ 9

(Zu § 36 BauO NW)

Dächer

(1) Niederschlagwasser von Dachflächen ist durch Dachrinnen und Regenfallleitungen abzuleiten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn eine ausreichende Ableitung des Niederschlagwassers und der Feuchtigkeitsschutz anderweitig sichergestellt sind.

(2) Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind.

(3) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(4) Die Dachdecken oder Dächer von Anbauten, die an Wände mit Fenstern anschließen, sind innerhalb eines Abstandes bis zu 5 m von diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die Decken des anschließenden Gebäudes.

(5) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und einer Dachneigung von mehr als 30° sind in der Nähe des Firstes, an beiden Seiten der Grate, unterhalb eines Dachknicks und über die gesamte Dachfläche verteilt Dachhaken aus korrosionsgeschütztem Stahl anzuordnen. Der Abstand der Dachhaken darf in Richtung der Dachneigung höchstens 4 m, ihr seitlicher Abstand höchstens 1,50 m betragen.

(6) Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß sind für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sicher zugängliche Aussteigeöffnungen in einer Größe von mindestens 40 cm mal 50 cm einzubauen. Auf der Dachfläche nicht begehbare Dächer sind Laufbretter oder Standbretter anzuordnen, wenn die Schornsteine vom Dach aus gereinigt werden müssen.

§ 10

(Zu § 38 BauO NW)

Treppen

(1) Bei Hochhäusern sind mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppeutraum erforderlich.

(2) Die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen muß mindestens betragen

1. in Einfamilienhäusern ohne Einliegerwohnungen und innerhalb von Wohnungen 80 cm,
2. in Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen 90 cm,
3. in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sowie in anderen Gebäuden 1 m,
4. in Hochhäusern 1,25 m.

Bei Treppen, auf deren Benutzung mehr als 150 Personen angewiesen sind, können größere Laufbreiten verlangt werden. Bei Treppen mit geringerer Benutzung, insbesondere bei Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können geringere Laufbreiten gestattet werden.

(3) Die nutzbare Laufbreite wird in Handlaufhöhe zwischen Wandoberfläche und Innenkante Handlauf oder zwischen den Handläufen gemessen.

(4) Das Steigungsverhältnis einer Treppe darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Steigungshöhe darf nicht mehr als 19 cm, die Auftrittbreite nicht weniger als 26 cm betragen. Wendelstufen müssen an der schmalsten betretbaren Stelle eine Auftrittbreite von mindestens 10 cm haben. Satz 3 gilt nicht für Spindeltreppen innerhalb abgeschlossener Wohnungen; jedoch werden Stufenbereiche mit Auftrittbreite von weniger als 10 cm nicht auf die nutzbare Laufbreite angerechnet. Für Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere für Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 gestattet werden.

(5) Nach höchstens 18 Stufen soll ein Treppenabsatz angeordnet werden. Die nutzbare Tiefe der Treppenabsätze muß mindestens so groß sein wie die nutzbare Laufbreite der Treppe, mindestens jedoch 1 m. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die lichte Durchgangshöhe von Treppen muß, senkrecht gemessen, mindestens 2 m betragen.

(7) Handläufe sollen an den freien Seiten der Treppen ohne Unterbrechung herumgeführt werden. Bei Treppen mit einem Steigungsverhältnis von weniger als 1:4 sind Handläufe nicht erforderlich.

(8) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

(9) In Gebäuden, in denen mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, darf bei Treppen ohne Setzstufen oder geschlossene Unterseiten das lichte Maß der Öffnungen zwischen den Stufen 12 cm nicht übersteigen; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser.

§ 11

(Zu § 39 BauO NW)

Treppenräume und Flure

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen. Der Treppenraum muß in jedem Geschoß Fenster haben, die geöffnet werden können; dies gilt nicht für den Sicherheitstreppeutraum (§ 10 Abs. 1). Es kann verlangt werden, daß die Fenster zum Einbringen von Feuerlösch- und Rettungsgeräten in zusammenhängender Fläche eine lichte Öffnung von mindestens 40 cm Breite und 60 cm Höhe haben müssen. Innenliegende Treppenräume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann. In einem Gebäude mit mehreren notwendigen Treppen braucht von je zwei Treppenräumen nur einer an einer Außenwand zu liegen. Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muß der Treppenraum mindestens einer notwendigen Treppe in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

(2) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und bei innenliegenden Treppenräumen müssen an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsöffnung und im Erdgeschoß eine mindestens gleich große Zuluftöffnung sein, die auch zur Lüftung des Treppenraumes benutzt werden dürfen. Satz 1 gilt auch für Gebäude mit vier und fünf Vollgeschossen, wenn zur Rettung von Menschen eine Kraftfahrdrehleiter mit ausreichender Ausschublänge nicht vorhanden ist. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß und vom obersten Vollgeschoß aus bedient werden können. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtungen auch von anderer Stelle aus bedient werden können. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An der Bedienungsrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Rauchabzugsöffnungen müssen einen freien Querschnitt von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des zugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch 0,50 m², in innenliegenden Treppenräumen von Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen mindestens jedoch 1 m² haben.

(3) Innenliegende Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung) haben.

(4) Der Sicherheitstreppeerraum (§ 10 Abs. 1) muß so beschaffen sein, daß Feuer und Rauch nicht in ihn eindringen können. Er muß über einen unmittelbar davorliegenden, im freien Windstrom angeordneten offenen Gang erreichbar sein, dessen Brüstungen feuerbeständig und mindestens 1,10 m hoch sein müssen. Die Umfassungswände des Treppenraumes dürfen Öffnungen nur zu dem offenen Gang und ins Freie haben. Ein innenliegender Sicherheitstreppeerraum kann gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) Bei freistehenden Hochhäusern, die nicht mehr als 450 m² Grundfläche haben und deren oberster Fußboden eines Aufenthaltsraumes nicht mehr als 50 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, kann als einziger Treppenraum ein nach dem Freien hin offener Treppenraum gestattet werden, aus dem Rauch sofort abziehen kann. Dies gilt auch für andere freistehende Gebäude mit nicht mehr als 450 m² Grundfläche, wenn sie Aufzüge haben. Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muß der Treppenraum in höchstens 25 m Entfernung über einen allgemein zugänglichen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden erreichbar sein. Die Türen zum Treppenraum müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

(6) Werden mehrere Wohnhochhäuser aneinandergelagert, kann gestattet werden, daß in jedem Hochhaus nur ein innenliegender Treppenraum angeordnet wird, wenn dieser Treppenraum mit dem Treppenraum des Nachbargebäudes in jedem dritten Geschöß durch einen innenliegenden Flur oder durch einen äußeren Gang verbunden ist. Der Abstand von der Mitte eines Treppenraumes bis zur Mitte des Treppenraumes des Nachbargebäudes darf höchstens 20 m betragen. Bei einer Verbindung durch einen innenliegenden Flur müssen Öffnungen in Brandwänden durch eine Sicherheitsschleuse (§ 33 Abs. 2 BauO NW), Öffnungen in feuerbeständigen Trennwänden durch eine feuerbeständige selbstschließende Tür gesichert werden. Jeder Treppenraum muß über einen allgemein zugänglichen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden erreichbar sein. Die Tür zum Treppenraum muß mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Im obersten Vollgeschöß oder über Dach sind die Treppenräume sicher begehbar zu verbinden. Die Treppenräume dürfen nicht bis in das Kellergeschöß geführt werden.

(7) In Hochhäusern braucht einer von zwei Treppenräumen nicht bis ins Erdgeschöß geführt zu werden, wenn sein unterer Ausgang in oder auf einen anderen Gebäudeteil führt, der unter der 22-m-Grenze liegt und mit einem weiteren Treppenraum in Verbindung steht, der unmittelbar ins Freie führt.

(8) Es kann verlangt werden, daß in Hochhäusern die Treppenräume mit Ausnahme der Sicherheitstreppeerräume in Höhe der 22-m-Grenze und darüber nach jedem vierten Vollgeschöß in rauchdichte Abschnitte geteilt werden. Jeder Abschnitt ist mit einer Rauchabzugsvorrichtung zu versehen, die vom Erdgeschöß und vom obersten Treppenabsatz des darunterliegenden Abschnittes aus betätigt werden kann.

(9) Kellergeschöße von Hochhäusern sowie übereinanderliegende Kellergeschöße müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben. Von je zwei Ausgängen jedes Kellergeschößes muß mindestens einer unmittelbar oder durch einen eigenen, an einer Außenwand liegenden Treppenraum ins Freie führen. Auf eigene Treppenräume für jedes Kellergeschöß kann verzichtet werden, wenn von jeder Stelle der Kellergeschöße mindestens zwei weitere Treppenräume in anderen Brandabschnitten erreichbar sind und wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(10) In Hochhäusern sollen die Teilabschnitte von Fluren nach § 39 Abs. 9 BauO NW durch Fenster, die unmittelbar ins Freie führen, belichtet und gelüftet werden können.

(11) In allgemein zugänglichen Fluren und Gängen, die als Rettungswege dienen, ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Türen im Verlauf dieser Flure und Gänge müssen in Fluchtrichtung aufschlagen; dies gilt nicht für Zugänge vom Freien zum Treppenraum.

§ 12

(Zu § 40 BauO NW)

Aufzüge

(1) Jedes Obergeschöß in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschößen muß von der Eingangsebene aus über mindestens einen Aufzug erreichbar sein; dies gilt nicht für das oberste Vollgeschöß. Hochhäuser müssen jedoch mindestens

zwei Aufzüge haben. Jeder zweite Aufzug braucht nicht in jedem Geschöß zu halten, wenn die nicht angeschlossenen Geschöße in zumutbarer Entfernung erreicht werden können. Die Entfernung soll nicht größer als zwei Geschöße sein.

(2) Die Gesamtfläche der Fahrkörbe von Aufzügen soll so bemessen sein, daß für je 20 der Bewohner oder ständigen Benutzer des Gebäudes ein Fahrkorbplatz zur Verfügung steht.

(3) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1 m mal 2,10 m haben.

(4) Rauchabzugsöffnungen in Fahrschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 v. H. der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,10 m² haben. Die Öffnungen dürfen nicht verschlossen werden können.

§ 13

(Zu § 41, § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 BauO NW)

Fenster und Türen

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine gefahrlose Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können.

(3) Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, müssen in zusammenhängender Fläche im Lichten mindestens 90 cm breit und 1,20 m hoch sein.

§ 14

(Zu § 50 Abs. 2 BauO NW)

Notstromanlagen in Hochhäusern

(1) In Hochhäusern muß für die Notstromanlage (Ersatzstromversorgung) ein Stromerzeugungsaggregat vorhanden sein, das sich bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig innerhalb von 15 Sekunden einschaltet und die Stromversorgung für die Beleuchtung der Rettungswege und für notwendige Versorgungs- und Lüftungsanlagen übernimmt. In Hochhäusern, in denen sich keine notwendigen Versorgungs- und Lüftungsanlagen befinden, kann die Notstromanlage durch Batterien gespeist werden.

(2) Die Beleuchtungsstärke in den Achsen der Rettungswege muß mindestens 1 Lux betragen.

(3) Für das Stromerzeugungsaggregat ist ständig ein Kraftstoffvorrat für eine Betriebszeit von mindestens 8 Stunden bei Nennlast bereitzuhalten. Batterien müssen für einen mindestens dreistündigen Betrieb aller angeschlossenen Leuchten bemessen sein.

(4) Bis zur Schlußabnahme ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen über die Betriebssicherheit der Notstromanlage beizubringen. Die Notstromanlage ist alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Bericht des Sachverständigen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 15

(Zu § 51 BauO NW)

Wasserversorgungsanlagen

(1) Schachtbrunnen sind wasserdicht, verkehrssicher und dauerhaft abzudecken.

(2) Werden nicht mehr genutzte Brunnen nicht beseitigt, so sind sie so zu sichern, daß Gefahren nicht entstehen können.

§ 16

(Zu § 52 BauO NW)

Abortanlagen

(1) Aborträume müssen mindestens 1,10 m² Grundfläche bei 85 cm Mindestbreite haben.

(2) Die Fußböden und Wände von Abortanlagen müssen leicht zu reinigen sein. Abortanlagen, die für zahlreiche Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen Bodenabläufe mit Geruchverschluß haben.

§ 17

(Zu § 55 BauO NW)

Anlagen für Abwasser und Niederschlagwasser

(1) Abwasser von baulichen Anlagen, in denen feuergefährliche oder explosionsfähige Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol, oder Mineralöle, wie Heizöl und Dieselöl, hergestellt, verwendet oder gelagert werden oder anfallen, müssen über Vorrichtungen, wie Abscheider oder Sperren, abgeleitet werden, die das Eindringen dieser Flüssigkeiten in die Abwasserleitungen verhindern. Dies gilt auch für Schmierstoffe und Fette.

(2) Säurehaltige, alkalische oder radioaktive Abwasser sowie andere Abwasser von baulichen Anlagen, in denen Stoffe oder Flüssigkeiten anfallen, die

1. schädliche oder unzumutbar belästigende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten,
 2. zu Gesundheitsschäden führen können,
 3. Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen können oder
 4. den Betrieb der Abwasseranlagen stören können,
- müssen über Vorrichtungen abgeleitet werden, die das Eindringen dieser Stoffe oder Flüssigkeiten in die Abwasseranlagen verhindern oder diese Stoffe unschädlich machen.

(3) Es kann verlangt werden, daß Abwasser, die nicht nur unwesentliche Mengen Sinkstoffe enthalten, über Abscheidevorrichtungen, wie Sand- oder Schlammfänge, geleitet werden. Dies gilt nicht für Abwasser von Spülaborten.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die Rückstände einwandfrei zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

(5) Die Anlagen zum Rückhalten schädlicher Stoffe oder Flüssigkeiten dürfen sich nur in den Leitungen solcher Ablaufstellen befinden, für die die Anlage notwendig ist. Andere Abwasser dürfen diesen Leitungen nur dann zugeleitet werden, wenn die Rückhalteanlagen entsprechend bemessen sind und durch das Einleiten anderer Abwasser nicht in ihrer Wirksamkeit gestört werden.

(6) Schächte sind verkehrssicher und dauerhaft abzudecken.

(7) Werden nicht mehr genutzte Abwasseranlagen nicht beseitigt, so sind sie so zu sichern, daß Gefahren nicht entstehen können.

§ 18

(Zu § 56 Abs. 4, § 58 und § 66 BauO NW)

Abstände der Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe sowie der Dungstätten und Gärfutterbehälter

(1) Anlagen zur Behandlung von Abwasser und Niederschlagwasser müssen unbeschadet weitergehender Vorschriften von Brunnen und oberirdischen Gewässern mindestens 15 m entfernt bleiben. Bei Verrieselungsanlagen und bei ungünstigen Untergrundverhältnissen können größere Abstände verlangt werden. Sickeranlagen sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m und von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein.

(2) Abfallgruben und ortsfeste Abfallbehälter müssen

1. von Brunnen und oberirdischen Gewässern mindestens 15 m,
2. von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m,
3. von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sollen nicht mehr als 15 m von befahrbaren Wegen entfernt sein. Zugänge zu diesen Standplätzen müssen befestigt und mindestens 1 m breit sein; sie sollen stufenlos sein.

(3) Dungstätten (Lagerstätten für Jauche, Fest- oder Flüssigmist) und Gärfutterbehälter müssen

1. von Brunnen und oberirdischen Gewässern mindestens 15 m,
2. von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m,
3. von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein. Offene Dungstätten müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein.

§ 19

(Zu § 57 BauO NW)

Müllabwurfanlagen

(1) Müllabwurfanlagen dürfen nicht an den Wänden von Wohn- und Schlafräumen liegen.

(2) Das lichte Maß des Abfallschachtes darf nicht kleiner als 40 cm sein.

(3) Innere Wandschalen der Abfallschächte, Dämmstoffe und die zu den Abfallschächten gehörenden Einrichtungen müssen aus nichtbrennbaren, formbeständigen und feuchtigkeitsundurchlässigen Baustoffen bestehen. Die Abfallschächte müssen glatte, gegen mechanische Beanspruchung durch die Abfälle widerstandsfähige Innenflächen haben; sie müssen leicht gereinigt werden können.

(4) Die Einwurfvorrichtungen der Abfallschächte müssen einen geringeren Querschnitt als der Abfallschacht und Verschlüsse mit selbsttätiger Verriegelung haben. Bei Abfallschächten mit besonderem Lüftungsschacht kann auf die Verriegelung verzichtet werden.

(5) Der Abfallschacht muß am unteren Ende durch geeignete Vorrichtungen, wie Schieber oder Klappen oder eine Tür zwischen Müllauffangraum und Mülltonnenraum, so gesichert sein, daß durch herabfallende Gegenstände Gefahren nicht entstehen können.

(6) Der Sammelraum muß eine ständig wirksame Lüftung, einen Bodenablauf mit Geruchverschluß und eine elektrische Beleuchtung haben. Er ist so zu sichern, daß er von Unbefugten nicht betreten werden kann.

(7) In den Müllabwurfanlagen sind nicht zu ihnen gehörenden Einrichtungen unzulässig.

§ 20

(Zu §§ 57, 46 Abs. 5 BauO NW)

Müllverbrennungsanlagen

(1) Müllverbrennungsanlagen dürfen unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften nur in Räumen eingerichtet oder aufgestellt werden, die feuerbeständige Wände und Decken, mindestens feuerhemmende, selbstschließende und nach außen aufschlagende Türen sowie eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

(2) Zwischen Abfallschacht und Müllverbrennungsanlage müssen geeignete Absperrvorrichtungen hergestellt werden, die das Eindringen von Feuer und Rauch in den Abfallschacht verhindern.

(3) Der Aufstellraum muß eine ständig wirksame Lüftung und eine elektrische Beleuchtung haben. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens liegen und einen Querschnitt von mindestens dem halben lichten Querschnitt des Schornsteins haben. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen. Der Aufstellraum muß eine Abluftöffnung mit Abluftschacht haben. Die Abluftöffnungen sind unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht verschließbar und im Aufstellraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v. H. des Schornsteinquerschnittes, mindestens jedoch 180 cm² haben.

§ 21

(Zu § 59 BauO NW)

Aufenthaltsräume

(1) Als Aufenthaltsräume gelten insbesondere nicht Flure, Treppenräume, Wasch- und Aborträume, Nebenräume, wie Speisekammern und andere Vorrats- und Abstellräume, Trockenräume, Wasch- und Futterküchen; ferner Garagen, Heizräume, Kesselräume, Maschinenräume sowie Räume, die zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden.

(2) Die Fensterfläche von Aufenthaltsräumen muß mindestens $\frac{1}{8}$ der Grundfläche des Raumes betragen; hierbei sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen. Eine kleinere Fensterfläche kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen.

§ 22

(Zu § 60 BauO NW)

Küchen, Abstell- und Trockenräume

(1) Küchen mit weniger als 8 m² Grundfläche und Waschküchen müssen zusätzlich zu der Fensterlüftung eine besondere Lüftungseinrichtung haben; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser.

(2) Jede Wohnung muß Abstellraum von mindestens 6 m² Grundfläche haben. Davon muß mindestens 1 m² Grundfläche innerhalb der Wohnung liegen. In Einfamilienhäusern braucht der Abstellraum nicht innerhalb der Wohnung zu liegen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 12 bis 24 und 35 bis 44 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hirsch

– MBl. NW. 1975 S. 482.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.